413,250,2

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule⁶

(vom 23. Juli 1985)1

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbildung

§ 1.6 ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (8. Schuljahr) der zürcherischen Dreiteiligen Sekundarschule oder Gegliederten Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Zulassung

- ² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung:
- die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule besuchen oder
- in der Gegliederten Sekundarschule die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in den beiden Niveaufächern das erweiterte oder das mittlere Niveau besuchen.

Vorbildung Bisherige Oberstufenorganisation

§ 1 a.6 Für Schüler von Schulen nach bisheriger Oberstufenorganisation setzt der Eintritt in die 1. Klasse den Besuch der 2. Klasse (8. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Altersgrenze

- § 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend.
- $^{\rm 2}$ In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.

Prüfungstermine

- § 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 4. Quartal des Schuljahres statt.
- ² Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel des Wohnortes).

Durchführung

§ 4. Die Durchführung der Prüfungen obliegt den einzelnen Schulen. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

B. Aufnahme in die 1. Klasse

- § 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt Anforderungen werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarschule sowie das vom Erziehungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarschule an zürcherische Mittelschulen massgebend.
- § 7. Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathe- Prüfungsfächer matik.
- § 8. Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie um- Schriftliche Prüfung fasst folgende Teile:

Deutsch: Verfassen eines Textes 90 Minuten

Textverständnis und

Sprachbetrachtung 45 Minuten

Französisch: Textverständnis, Schreiben,

> Sprachbetrachtung 90 Minuten

Mathematik: Arithmetik/Algebra

> und Geometrie 90 Minuten⁴

- ² Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Sekundarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet, Sekundarlehrer wirken dabei als Experten mit.
- § 9. 1 Die mündliche Prüfung umfasst alle drei Prüfungsfächer. Mündliche Prüfung Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.
- ² Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen.
- § 10. Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten Prüfungsnote in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Schriftlich Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.⁴

² Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in allen Mündlich drei Fächern.

³ Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten aus- Allgemein gedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näherliegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.

413.250.2 Aufnahme in die Gymn. mit Anschluss an die 2. Klasse der Sek.

Erfahrungsnote Berechtigung

- § 11. ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme gilt bei Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule folgende Regelung:
- Bei Kandidaten, welche im Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule oder die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie mindestens ein mittleres und ein erweitertes Niveau der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote berücksichtigt.
- Bei Kandidaten, welche im Zeitpunkt der Anmeldung die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in zwei Fächern das Niveau mit mittleren Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.⁶
- ² Für Schüler von Schulen nach bisheriger Oberstufenorganisation wird für den Entscheid über die Aufnahme bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder eine entsprechende ausserkantonale öffentliche Schule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt.⁶

Zeugnis

³ Massgebend ist das letzte reguläre Zeugnis.

Einreichungsfrist ⁴ Die Eltern sorgen dafür, dass die entsprechende Kantonsschule das Zeugnis mit der Anmeldung erhält.

Berechnung

⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch (mündlich und schriftlich) und Mathematik.³

Entscheid mit Erfahrungsnote

- § 12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.
- ² Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und, der Erfahrungsnote mindestens 4,25 ergibt. Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.

Entscheid ohne Erfahrungsnote § 13. ¹ Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.

- ² Nach der mündlichen Prüfung werden Kandidaten aufgenommen, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.
- § 14. 1 Schüler der 2. Klasse kantonalzürcherischer Gymnasien Übertritt aus mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse übertreten könnten. Eine ohne Prüfung allfällige Repetition wird angerechnet.

kantonalzürcherischen Maturitätsschulen

- ² Nach dem reglementarischen 9. Schuljahr werden Schüler kantonalzürcherischer Maturitätsschulen prüfungsfrei und definitiv in die 1. Klasse einer vierjährigen⁶ Maturitätsschule übernommen, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten. Ein solcher Übertritt gilt als Repetition. Eine allfällige Versetzung ins Provisorium am Ende des 1. Semesters des reglementarischen 9. Schuljahres wird angerechnet.
- ³ Schüler kantonalzürcherischer Maturitätsschulen können im 8. oder 9. Schuljahr auf eigenen Wunsch eine Aufnahmeprüfung ablegen, wenn sie ohne Anrechnung einer allfälligen Repetition oder provisorischen Promotion in das neue Maturitätsprofil übertreten wollen oder wenn ein direkter, prüfungsfreier Übertritt in Frage gestellt ist. Diese Schüler werden, falls sie die Prüfung nach § 13 bestehen, gemäss § 16 in eine Probezeit aufgenommen und den Schülern, die aus der Sekundarschule übertreten, hinsichtlich der Promotionsbestimmungen in jeder Beziehung gleichgestellt.
- § 15. 1 Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Gymnasien Übertritt aus mit eigenem Unterbau werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schule in die nächste Klasse übertreten könnten und sofern der Schulwechsel wegen schulen eines Wohnortswechsels der Inhaber der elterlichen Gewalt notwendig wird. Für die Anrechnung einer allfälligen Repetition oder provisorischen Promotion gilt § 14 Abs. 1 und 2 sinngemäss. Diese Schüler können auf eigenen Wunsch auch eine Aufnahmeprüfung entsprechend § 14 Abs. 3 ablegen.

anderen als kantonalzürcherischen Mittel-

- ² Die übrigen Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidaten gemäss § 13.
- § 16. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt auf eine Probezeit. Probezeit Diese dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende November. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1.2

413.250.2 Aufnahme in die Gymn. mit Anschluss an die 2. Klasse der Sek.

- ² Schüler, die die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauf folgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 2 nicht überschritten haben.
- ³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

Voraussetzungen

- § 17. ¹ Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen sich über eine entsprechende Vorbildung ausweisen. Der Eintritt kann spätestens ein Jahr vor dem Maturitätsabschluss erfolgen.
- ² Schülern, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, kann ein sofortiger Übertritt an eine zürcherische Mittelschule verweigert werden. Der Präsident der Aufsichtskommission/Schulkommission⁶ entscheidet darüber auf Antrag der Schulleitung.

Aufnahmebedingungen

- § 18. ¹ Schüler aus eidgenössisch anerkannten Maturitätsschulen werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern kein Profilwechsel vorliegt und sofern der Schulwechsel durch einen Wohnortswechsel der Eltern notwendig wird. Allfällige Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den vierjährigen zürcherischen Maturitätsschulen entsprechen, werden angerechnet.^{5,6}
- ² Bei Übertritten aus Mittelschulen, die dem kantonalzürcherischen Gymnasium mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule entsprechen, werden gemäss der Regelung in § 14 auch frühere Repetitionen und Provisorien berücksichtigt. Auf die Anrechnung solcher Promotionsentscheide wird verzichtet, wenn sich der Schüler einer Aufnahmeprüfung unterzieht.
- ³ Alle andern Schüler haben eine Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den vierjährigen⁶ zürcherischen Maturitätsschulen entsprechen, werden angerechnet.

Aufnahme in die Gymn. mit Anschluss an die 2. Klasse der Sek. 413.250.2

- § 19. Die Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Probezeit Laufe des Schuljahres erfolgt auf eine Probezeit von in der Regel einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 1.
- § 20. Schüler, die ausgetreten sind, haben bei ihrem Wieder- Wiedereintritt eintritt grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und allfällige Provisorien werden angerechnet.

D. Besondere Bestimmungen

- § 21. Schulleitung oder zuständige Konvente können bei ihren Freie Würdigung Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.
- § 22. Die Schulleitung ist berechtigt, Schüler in besonderen Hospitanten Fällen ohne Prüfung für eine beschränkte Zeit als Hospitanten aufzunehmen. Hospitanten unterstehen den Promotionsbestimmungen nicht

E. Rechtsmittel

§ 23.6 1 Der Rekurs ist zulässig

Rekursrecht

- gegen Aufnahmeentscheide gemäss den Abschnitten B, C und D bei der Aufsichtskommission/Schulkommission.
- gegen den Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission/ Schulkommission gemäss § 17 Abs. 2 bei der Schulrekurskommission.
 - ² Das Rekursrecht steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu.

413.250.2 Aufnahme in die Gymn. mit Anschluss an die 2. Klasse der Sek.

F. Schlussbestimmung

Gültigkeit

- § 24. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt die folgenden Reglemente:
- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien der Typen B, C, D und E mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 24. Oktober 1978.
- Aufnahmereglement für die Unterseminarien und die Lehramtsschulen des Kantons Zürich vom 2. Oktober 1970 in Bezug auf die Lehramtsschulen.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Der Sekretär: Gilgen Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.

² Fassung gemäss ERB vom 27. Oktober 1987. In Kraft seit 1. Januar 1989.

³ Fassung gemäss ERB vom 31. August 1993. In Kraft seit 1. Januar 1994.

⁴ Fassung gemäss ERB vom 19. Dezember 1995. In Kraft seit 1. Januar 1996.

⁵ Fassung gemäss ERB vom 26. März 1996.

⁶ Fassung gemäss ERB vom 29. Juni 1999. In Kraft seit 1. Januar 2000.